

Aufgrund § 4, Abs. 2 i.V.m. § 28, Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswalde in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.03.2019 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die

1. Änderung der HAUPTSATZUNG der Gemeinde Königswalde

beschlossen.
Beschluss-Nr. 164/2019

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Königswalde vom 21.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Königswalde, Ausgabe 3/2014 vom 18.03.2014 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt IV, § 6 erhält nachfolgenden Wortlaut

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit, die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **30.000,- €** im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **5.000,- €** im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Mitarbeitern bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8, Aushilfsangestellten, Praktikanten
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu **3.000,- €** im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in uneingeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **6.000,- €**,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **3.000,- €** beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu **4.000,- €** im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **4.000,- €** im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **6.000,- €** im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von **3.000,- €** nicht übersteigen.

Artikel 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Abschnitt IV, § 6 der Hauptsatzung vom 21.02.2014 außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Königswalde, d. 08.03.2019

Ronny Wähler
Bürgermeister

